

# Friedhofssatzung

der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin





## Inhalt

1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck, Nutzungsrecht	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	4
2. Ordnungsvorschriften	5
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten	6
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	7
§ 8 Säрге, Urnen	7
§ 9 Grabherstellung	8
§ 10 Ruhezeit	8
§ 11 Umbettungen	8
4. Grabstätten	9
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	9
§ 13 Reihengrabstätten	10
§ 14 Rasenreihengrabstätten	11
§ 15 Wahlgrabstätten	11
§ 16 Urnengrabstätten	13
§ 17 Gemeinschaftsgrabstätte	14
§ 18 Ehrengabstätten	14
5. Herrichten und Pflege der Grabstätten	15
§ 19 Wahlmöglichkeit	15
6. Grabmale	15
§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	15
§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	16
§ 22 Errichtung	17
§ 23 Standsicherheit der Grabmale	17
§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	17
§ 25 Entfernen von Grabmalen	18
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten	19
§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	19
§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	20
§ 28 Vernachlässigte Grabstätten	20
8. Leichenhalle	21
§ 29 Benutzen der Leichenhalle	21
§ 30 Trauerfeiern	21
9. Schlussvorschriften	22
§ 31 Bisherige Rechte	22
§ 32 Haftung	23
§ 33 Gebühren	23
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	23
§ 35 Inkrafttreten	24

**Friedhofssatzung  
der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin**

**vom 01. April 2022**

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin hat aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (CIC can. 1240-43) sowie geltenden staatlichen Bestimmungen (§§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG)) folgende Satzung beschlossen:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin, stehenden und von dem von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck, Nutzungsrecht**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, der im Einvernehmen mit dem Pfarrer die laufenden Geschäfte, die den Friedhof betreffen, erledigt. Er kann sich dabei Beauftragter bedienen.
  - (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die ein Nutzungsrecht entsprechend der nachfolgenden Bedingungen erwerben.
  - (3a) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Pfarrangehörige der Kirchengemeinde Trier St. Paulin waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ein Anspruch auf Verschaffung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
  - (3b) Angehörigen von Verstorbenen aus anderen Pfarreien kann der Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Reihen-, Wahl-, oder Urnengrab gewährt werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.
  - (3c) Der Friedhof wird von der katholischen Kirchengemeinde Trier St. Paulin als Christliche Begräbnisstätte betrieben. Daher sollte der Verstorbene oder sein Ehepartner der Glaubensgemeinschaft „römisch-katholisch“ angehören.
  - (3d) Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten auf Antrag ist möglich. Die Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall, auch über Anträge von Angehörigen anderer Pfarreien, ohne dass hierfür ein Rechtsanspruch besteht. Zusätzlich wird eine Einmalzahlung erhoben, um sicher zu stellen, dass
-

die zukünftige Grabstelle in einem, gemäß §24 dieser Ordnung entsprechenden Zustand gehalten wird.

- (3e) In Kindergräbern: Angehörige von Kindern unter 5 Jahren, die vor ihrem Ableben im Bereich der Pfarrei St. Paulin gelebt haben
- (4) Die Bestattung anderer Personen und Präzedenzfälle bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG -.
  - (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
  - (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der kath. Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
  - (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
  - (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
  - (6) Ersatzgrabstätten werden von der kath. Kirchengemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
-

## 2. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonal sind zu befolgen.
  - (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
  - (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens acht Tage vorher anzumelden.
  - (4) An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen.
  - (5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
    - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen
    - Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten
    - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
    - ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
    - Druckschriften zu verteilen
    - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
    - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
    - Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen
-

- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind

## **§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
  - (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
  - (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten ein Berechtigungsschreiben der Friedhofsverwaltung, das für 1 Jahr gültig ist. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
  - (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
  - (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen, insbesondere die Vorschriften über die Aufstellung von Grabmalen und das Anbringen von Grabeinfassungen, zu beachten.
  - (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden. Sie sind verpflichtet, entstandene Schäden unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.
  - (7) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 Buchstabe d. dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. An Samstagen ist das Befahren des Friedhofs mit Autos untersagt.
  - (8) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Die Reinigung der Gerätschaften an den Wasserentnahmestellen ist untersagt.
-



- (9) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof Abraum nur an den vorgesehenen Stellen ablagern. Grabeinfassung und Grabsteine gelten nicht als Abraum; sie sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der polizeilichen Beerdigungserlaubnis anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei einer beabsichtigten Bestattung auf einer Grabstätte für Ordensgemeinschaften ist zusätzlich der Nachweis über die Ordensmitgliedschaft des Verstorbenen zu führen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

#### **§ 8 Säрге, Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
-

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Aschen können unterirdisch in Urnen bestattet werden. Überurnen dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten bestehen. Stein- oder Metallüberurnen sind nicht gestattet.

### **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit ist die Frist zwischen der Bestattung von Verstorbener auf einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeiten derselben Grabstelle.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 20 Jahre, jedoch 15 Jahre bei Verstorbenen im Alter von unter 5 Jahren.

### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
-

- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Kirchengemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kirchengemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Fälle des § 29 Abs. 3.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Paulin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrechte). Unter Nutzungsrecht ist die Zeitdauer zu verstehen, für die das Nutzungsrecht erworben wird.
  - (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
-

Reihengrabstätten

Rasenreihengrabstätten

Wahlgrabstätten

Urnengrabstätten

Gemeinschaftsgrabstätte

Grabstätten für Ordensgemeinschaften

Ehrengrabstätten

Rasenurnengrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, sowie an Grabstätten für Ordensgemeinschaften, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet: Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr; die Abmessungen betragen 60 x 120 cm, Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr; die Abmessungen des einzelnen Grabes betragen 90 x 180 cm.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz öffentlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Die Aufforderung erfolgt durch Anschlag am schwarzen Brett des Friedhofes.
-

- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld so- wie durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

#### **§ 14 Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Rasenreihengräber sind pflegefreie Grabstätten. Die Anlage (spätestens 6 Monate nach der Bestattung) sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten. Das Aufstellen von Blumenschmuck und Grablichtern ist lediglich auf der Sockelplatte erlaubt. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung betreffend dieser Gegenstände werden ausgeschlossen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des §7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld sowie durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
  - (2) Die Abmessungen betragen in der Regel 2,20 m für die Länge und 0,90 m für die Breite. Weitere Stellen verbreitern das Wahlgrab um je 1,20 m. Die Wahlgrabstätten dürfen nicht als Gruftgräber ausgebaut werden.
  - (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde St. Paulin ist nicht statthaft. Als verfügungsberechtigt gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Er-
-

werbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen von dem Nutzungsrecht ausschließen. Jedoch ist eine Verfügung des Erwerbers unzulässig, nach der weniger Leichen oder Aschen beigesetzt werden dürfen, als die Stellenzahl der Grabstätte ausweist. Bei Zweitbelegungen ist die Verlängerung für soviel Jahre erforderlich, als zu Wahrung der Ruhefrist notwendig sind. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.

(4) Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung über den Nachfolger getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder (Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder),
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- d) die Kinder (Abkömmlinge) der unter b) genannten Personen einschließlich der von diesen an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- e) die Ehegatten der unter d) genannten Personen,
- f) auf die Geschwister
- g) auf sonstige Erben.

Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils zuerst Verstorbene in die Grabstelle beigesetzt.

In Wahlgrabstätten können nur dann Leichen beigesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeiten, auch Grabstellen vorhanden sind. Liegen diese Voraussetzungen für einen Verstorbenen nicht vor, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des Nächstversterbenden über. Jedoch ist die Umbettung eines Verstorbenen in die Wahlgrabstätte bei späterem Eintritt der Voraussetzungen ohne Zustimmung der nachfolgenden Nutzungsberechtigten zulässig.

Die in diesem Absatz getroffene Regelung gilt auch dann, wenn der Erwerber zwar die Nutzungsberechtigten benannt hat, aber ohne Bestimmung über die Rangfolge.

---

- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Die Nutzungszeit kann auf Antrag durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr um mindestens 2 Jahre, maximal 20 Jahre verlängert werden. Berechtig ist der in der Erwerbsurkunde als Erwerber Bezeichnete oder sein Rechtsnachfolger i. S. des vorstehenden Absatzes 4.
- (6) In Wahlgrabstätten ist je Grabstelle die Beisetzung von 1 Sarg und maximal 2 Urnen oder 3 Urnen möglich.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.
- (10) Nach Ablauf des Erwerbszeitraumes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Regelungen des § 13 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (12) Grabstätten für Ordensgemeinschaften bedürfen einer besonderen Regelung zwischen der Ordensgemeinschaft und der Pfarrei St. Paulin, vertreten durch den Verwaltungsrat.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten werden als Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten eingerichtet.
  - (2) Urnenreihengrabstätten sind durch die Friedhofsverwaltung für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen erhalten eine Abmessung von jeweils 0,75 m x 0,75 m. Sie werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Beizusetzenden entspricht. §13, Abs. 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung.  
Grabschmuck und Grablampen für das einzelne Grab sind nicht zulässig.  
In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für das gesamte Urnenreihengrabfeld enthalten.
-

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt, dürfen auf einer Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen der Grabstellen betragen jeweils 1 m x 1 m. § 14 Abs. 4 – 9 finden sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 17 Gemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Anonyme Bestattungen finden auf dem Friedhof St. Paulin Trier nicht statt. Bestattungen von Fehlgeburten (Föten) erfolgen in Absprache mit der Kirchengemeinde.
- (2) Grabschmuck und Grablampen sind nicht zulässig. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege des Grabfeldes C enthalten.

### **§ 18 Ehrengabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
  - (2) Die Grabstätte wird während bzw. nach der Ruhezeit des Verstorbenen durch Verwaltungsratsbeschluss zur Ehrengabstätte erklärt. Das Grab wird auf Dauer vom Friedhofsträger erhalten, unterhalten und gepflegt.
-



## 5. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18 und § 25) eingerichtet.

## 6. Grabmale

### § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungs-vorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen:
  - (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer verwendet werden.
  - (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    - a) Die Grabmale müssen in der Regel aus einem Stück ohne sichtbaren Sockel hergestellt sein.
  - (4) Soweit es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material und Ausführung stellen.
  - (5) Für die Urnenreihengrabstätten innerhalb des Grabfeldes C sind nur ebenerdig liegende Grabmale in maximaler Größe von 30 cm x 30 cm zulässig.
  - (6) Grabmale für Urnengrabfelder dürfen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten.
  - (7) Urnenräber dürfen nur zu 1/3 abgedeckt werden. Außer im Urnenfeld „L“ und „LA“ – dort darf ein Urnengrab voll abgedeckt werden.
-

- (8) Grabmale der Rasenreihengräber sind mit einer Sockelplatte in der Größe von 70 x 45 cm zu versehen und ebenerdig der Grasnarbe anzulegen. Darüber hinaus ist die Aufstellung eines Grabmals oder einer Inschriftenplatte auf der Sockelplatte vorgesehen. Der rückwärtige Abstand des Grabmals zur Sockelplatte (Mähkante) muss genau 5 cm betragen. Der vordere bzw. seitliche Abstand muss mindestens 5cm sein. Maximale Höhe des Grabsteins 80cm. Maximale Breite des Grabsteins 45cm.
- (9) Im neuen Urnengrabfeld G darf nur ein Grabmal bzw. Stein aufgestellt werden, da die Umrandung schon vorhanden ist. Das Grab muss auch ohne jegliche Belege bleiben und darf nur bepflanzt werden.

## **§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf der Zustimmung sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
  - (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
    - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
    - b) Im Bedarfsfalle kann die Friedhofsverwaltung verlangen: Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind in besonderen Fällen im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
  - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
  - (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.
-

- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## **§ 22 Errichtung**

- (1) Beim Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen:
- a) die Gebührenempfangsbescheinigung
  - b) der genehmigte Entwurf
  - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

## **§ 23 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Friedhöfe und aller darauf befindlichen Einrichtungen obliegt in verkehrstechnischer Hinsicht der katholischen Kirchengemeinde St. Paulin. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Verkehrssicherheit ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich, es sei denn der Schaden ist auf Verschulden des Nutzungsberechtigten oder seiner Erfüllungsgehilfen zurück zu führen. Ihr obliegt es somit, die Verkehrssicherheit ständig zu kontrollieren und notfalls die Nutzungsberechtigten von Grabstätten aufzufordern, bei Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen, bzw. diese selbst vorzunehmen. Die Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen wird unmittelbar mit der Genehmigung des Grabmals bis zum Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes in einer Summe erhoben. Beim Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird die entsprechende Gebühr unmittelbar mit dem Nacherwerb für den „nach erworbenen Zeitraum“ gesamt erhoben.
-

- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (3) Ist die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 25 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für die Leistungen wird mit der Genehmigung des Grabmals oder sonstigen Anlage erhoben.

Der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlage selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den erfolgten Abbau zu informieren, damit diese den ordnungsgemäßen Abbau kontrollieren kann. Die Erstattung

---

der nach Abs. 2 S. 1 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde.

- (3) Vor dem 01.01.2004 aufgestellte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist und/oder des Nutzungsrechtes abzubauen und zu entsorgen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung sind die hierfür entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 9 bleibt unberührt.
  - (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen.
  - (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Zahlungspflichtige der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
  - (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bestattung oder dem Nacherwerb hergerichtet werden.
-

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind unzulässig.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grababdeckungen/Grabplatten bis zu 1/3 der vollen Abdeckung der Grabfläche zulässig.  
Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Für Urnenwahlgrabstätten sind in von der Friedhofsverwaltung festgelegten Feldern Gesamtabdeckungen zulässig.
- (3) Für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhefrist von 25 Jahren sind Gesamtabdeckungen zulässig.
- (4) Für Urnenwahlgrabstätten innerhalb der Grabfelder C und L sowie die evtl. noch einzurichtenden Grabfelder gleiche Art sind Abdeckungen bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Zusätzliche Grabumrandungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### **§ 28 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet (§ 24 Abs. 6) oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen (§ 24 Abs. 1).
-

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach § 23 Abs. 2 hingewiesen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 29 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen schwerwiegenden Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 30 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
-

- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Leichenhallen bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich.

## 9. Schlussvorschriften

### § 31 Bisherige Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften
- (2) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten alten Rechts sowie sonstige Nutzungsrechte, welche für mehrere Generationen oder sonst wie auf unbegrenzte oder zeitlich unbestimmte Dauer erworben wurden, enden, soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Nutzungszeitdauer von 50 Jahren überschritten war oder erreicht wird, mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Soweit die genannten Nutzungsrechte bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht 50 Jahre bestehen, werden sie auf 50 Jahre seit ihrer Entstehung begrenzt. Die Ruhefrist der auf den betroffenen Grabstätten zuletzt Bestatteten wird von der vorstehenden Regelung nicht berührt; sie richtet sich mit Inkrafttreten dieser Satzung nach § 10. Hinsichtlich der Verlängerung der Nutzungszeit, sowie bezüglich Neubelegungen, soweit die Ruhezeit eines neu zu Bestattenden die Nutzungszeit überschreitet, gilt § 14 – auch für die bisherigen Familiengrabstätten neueren Rechts (begrenzt auf eine bestimmte Zeitspanne) – entsprechend.

- (4) Auf den bisher an Ordensgemeinschaften vergebenen Grabstätten ist eine Beisetzung von Nicht-Ordensmitgliedern (z.B. Hausangestellten) nicht statthaft.
-



## § 32 Haftung

Die kath. Kirchengemeinde St. Paulin Trier haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die kath. Kirchengemeinde St. Paulin Trier nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs St. Paulin und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Diese liegt im katholischen Pfarramt Trier St. Paulin öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auf der Homepage der Kath. Kirchengemeinde Trier St. Paulin im Internet unter [www.pfarreiengemeinschaftpaulin.de](http://www.pfarreiengemeinschaftpaulin.de) ist die Satzung abrufbar. Ein öffentlicher Aushang findet sich an der Basilika St. Paulin.

Gebührensschuldner sind die in § 2 der Satzung genannten Nutzungsberechtigten in der dort genannten Reihenfolge und unter der Voraussetzung, dass sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben und dieser genehmigt worden ist.

## § 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonal nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
  - gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt
  - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
  - die Bestimmungen über zulässige Ausführungen für Grabmale nicht einhält
  - (§ 20 Abs. 2 und 3)
  - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3)
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1)
  - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23, § 24 und § 26)
  - Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8)
  - Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 27 bepflanzt
-

- Grabstätten vernachlässigt (§ 28)
  - die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betriff.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Trier, den 01. April 2022



Vorsitzender des Verwaltungsrates

*Paul Herberich*

NICHT TRAUERN WOLLEN WIR,  
DASS WIR SIE VERLOREN HABEN,  
SONDERN DANKBAR SEIN,  
DASS WIR SIE GEHABT HABEN,  
JA AUCH JETZT NOCH BESITZEN,  
DENN WER IN GOTT STIRBT  
DER BLEIBT IN DER FAMILIE.

KIRCHENVATER HIERONYMUS

---

Katholisches Pfarramt St. Paulin

FRIEDHOFSVERWALTUNG  
Palmatusstraße 4 – 54292 Trier

Tel.: (0651) 270 85 -10

Mail: [friedhofsverwaltung@stpaulin.de](mailto:friedhofsverwaltung@stpaulin.de)

---